Wills, rinfischtlich bessen die Jagd in dieser Zeit unterlagt ift, in gangen Studen oder geriegt, derr noch nicht zum Genusse fertegt, derr noch nicht zum Genusse mehret, zum Bertaust entlicht, verfüllt, wenn ern nicht nachmeist, deben den Bertaust vermitlich, verfüllt, wenn ern nicht nachmeist, deb Wills außerfalld bes Füllenman in voet numerbeitente Beit erlegt ist, zum Besten ber Auße-der jenigem Geneinde, in weicher bie Urbertretung finnischet, necht ber Ronfischien bes Willen, in eine Geldbusse bis zu 30 Absm.

3ft bas Bilb in ben im §. 10 gebachten Andnahmefällen erfogt, so bot ber Bertäuser ober berginige, welcher ben Bertauf vermittelt, fich burch ein Atteft ber bejreffenben Drieboligiebehorbe über bie Befingnis jum Bertaufe zu legitimiren, wibrigenfalls berfelbe in eine Gelbbufe bis zu 5 Thrm. verfallt.

## 8. 15.

Die landesherrliche Berordnung vom 24. April 1857 über Die Schon. und Degegeit ift aufgehoben.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und Unferem beigebruckten Gurftlichen Infliegel.

Golog Chereborf, am 24. April 1870.

## Seintich XIV.

v. Barbon. Dr. G. v. Beulmis.